Rahmenvertrag Interdisziplinäre Frühförderung 2025 | Neue Leistungsbestandteile

Leistungsbestandteil	Festlegungen im Rahmenvertrag
Eingangsdiagnostik **(zusätzliche Behandlungseinheiten)**	• **§13 Abrechnung der Leistungsmodule:** „Für die Vergütung der Eingangsdiagnostik sind die jeweilige Krankenkasse sowie der jeweilige überörtliche Eingliederungshilfeträger zuständig." • **Anlage 4 (Entgeltsätze medizinisch-therapeutische Leistungen):** „Pauschale (nur einmal je Kind abrechenbar, siehe auch Anlage 4a, Punkt 11)." • **Anlage 5 (Entgeltsätze heilpädagogische Leistungen):** „Für die Eingangsdiagnostik können im Rahmen der 72 Behandlungseinheiten bis zu fünf Behandlungseinheiten abgerechnet werden." • **Anlage 5c (Fördernachweis) und Anlage 6b (Antrag auf Kostenübernahme):** Dokumentation der Eingangsdiagnostik – „Es fanden im Zeitraum von ……. bis ……. zusätzlich ……. (Anzahl) Behandlungseinheiten Eingangsdiagnostik statt."
Externer interdisziplinärer Austausch	• **§ 4 Leistungen der Früherkennung und Frühförderung der Interdisziplinären Frühförderstellen:** „Diese Leistung [zur Sicherung d. Interdisziplinarität] teilt sich [u.a.] auf in ○ externen interdisziplinären Austausch: Fachlicher Austausch mit anderen das Kind und die Familie begleitenden sowie behandelnden und betreuenden Institutionen/Bezugspersonen, z.B. Kindertagesstätte, Schule, Offene Behindertenarbeit und Heilmittelerbringer bei Behandlungsübergang, insbesondere zur Unterstützung bei Übergängen." • **Anlage 4 (Entgeltsätze medizinisch-therapeutische Leistungen):** „Der externe interdisziplinäre Austausch kann max. 5x pro Kalenderjahr und Kind abgerechnet werden. Es besteht keine Abhängigkeit zu erbrachten medizinisch-therapeutischen Behandlungseinheiten. Auch bei einem Einrichtungswechsel oder/und Kostenträgerwechsel darf die Abrechnungsmenge von 5x pro Kalenderjahr nicht überschritten werden." • **Anlage 5 (Entgeltsätze heilpädagogische Leistungen):** „Abrechnung maximal 5x im Kalenderjahr für jedes geförderte Kind" • **Anlagen 4b, 4c, 5c (Leistungs-/Fördernachweis):** „Sollte der interne und/oder externe Austausch abgerechnet werden, bestätigt die Einrichtung mit ihrer Unterschrift die vertraglich vereinbarte Durchführung."
Interdisziplinäre Gruppenbehandlung	• **§9 Art und Umfang der Leistung:** „In geeigneten Fällen soll die Förderung und Behandlung als Gruppenbehandlung, gegebenenfalls interdisziplinär, erfolgen." • **Anlage 4 (Entgeltsätze medizinisch-therapeutische Leistungen) und Anlage 5 (Entgeltsätze heilpädagogische Leistungen):** „Dauer 90 Min., bis max. 4 Kinder in der Gruppe, jeweils 1 Therapeut/in aus medizinisch-therapeutischen und heilpädagogischen/psychologischen Bereich, incl. Vor-, Nachbereitung, Dokumentation, Elterngespräche). Voraussetzung für die Abrechnung ist ein um diese Leistung erweitertes Konzept der Einrichtung, das den Kostenträgern vor Behandlungsbeginn, spätestens vor Abrechnung der Leistung, vorgelegt werden muss (alle Kinder, die an der interdisziplinären Gruppenbehandlung teilnehmen, können sowohl mit der Krankenkasse, als auch mit dem Bezirk abgerechnet werden)."

Leistungsbestandteil	Festlegungen im Rahmenvertrag
Interner interdisziplinärer Austausch (Teamgespräch)	• **§ 4 Leistungen der Früherkennung und Frühförderung der Interdisziplinären Frühförderstellen:** „Diese Leistung [zur Sicherung d. Interdisziplinarität] teilt sich [u.a.] auf in ○ internen interdisziplinären Austausch (Teamgespräch): Fachlicher Austausch im Team der Frühförderstelle, gegebenenfalls gemeinsam mit der/dem verordnenden Ärztin/Arzt.“ • **Anlage 4 (Entgeltsätze medizinisch-therapeutische Leistungen): „**Der interne interdisziplinäre Austausch kann pro Kind max. 1 x im Monat je Therapieform abgerechnet werden. Es besteht eine Abhängigkeit zur verordneten medizinisch-therapeutischen Behandlung. Daneben ist die Abrechnung des interdisziplinären Austausches für Therapieformen, die nicht im FuB ärztlich verordnet sind, bei Bedarf bis zu 2 x im Kalenderjahr möglich. Dies betrifft den interdisziplinären Austausch zur Abstimmung, ob eine Therapieform, die bisher nicht verordnet war, aus therapeutischer Sicht erforderlich scheint.“ • **Anlage 5 (Entgeltsätze heilpädagogische Leistungen):** „Abrechnung einmal im Monat für jedes geförderte Kind“ • **Anlagen 4b, 4c, 5c (Leistungs-/Fördernachweis):** „Sollte der interne und/oder externe Austausch abgerechnet werden, bestätigt die Einrichtung mit ihrer Unterschrift die vertraglich vereinbarte Durchführung.“

Videobehandlung	• **§9 Art und Umfang der Leistung:** „In Ausnahmefällen kann die Förderung und Behandlung per Videobehandlung erbracht werden. Diese Ausnahmefälle sind gesondert in der Anlage 8 zu erfassen.“
	• **Anlage 11a, 3.3.2 Regelungen zur Videobehandlung:** „Die Videobehandlung stellt die Ausnahme in Form einer Einzelfalllösung dar. Folgende Rahmenbedingungen / Voraussetzungen sind zwingend einzuhalten:
	  ○ Es handelt sich um eine fachliche Entscheidung der Frühförderstelle.
	  ○ Gegenseitiges Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten muss vorliegen.
	  ○ Eine Videobehandlung ist nicht zu Beginn der Frühförderung möglich (frühestens ab der sechsten Behandlungseinheit).
	  ○ Angemessene Medienkompetenz und Konzentrationsfähigkeit müssen gegeben sein.
	  ○ Eine störungsfreie Umgebung muss gewährleistet sein.
	  ○ Eine Bezugsperson des Kindes muss anwesend sein.
	  ○ Die technischen Voraussetzungen müssen gegeben sein.
	  ○ Der Datenschutz muss gewährleistet sein.“

Autor*innen
Bettina Wagner (Paritätischer Wohlfahrtsverband Bayern), Julia Klaus (Lebenshilfe-Landesverband Bayern), Kristina Lorper (Lebenshilfe-Landesverband Bayern), Lena Simoneit (Diakonisches Werk Bayern), Norbert Witt (Landescaritasverband Bayern)